

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes
für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621
der Gemarkung Schwaighausen durch Herrn Manfred Kurrle,
Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang**

1. Aufhebung des Erörterungstermins

Herr Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang beantragte am 15.05.2019 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Ziffer 10.17.1. des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage.

Das Landratsamt Unterallgäu führte ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wurde nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an dem Verfahren beteiligt.

Der auf den 12.09.2019, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, anberaumte Erörterungstermin wird aufgehoben.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Die nicht selbständig anfechtbare Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

2. Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die **Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage durch Herrn Manfred Kurrle** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 25.07.2019, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

1. Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang, wird nach Maßgabe der unter Nr. 3 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen erteilt.

2. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Herr Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang, erhält nach Maßgabe dieses Bescheides die beschränkte Erlaubnis, gesammeltes Niederschlagswasser über eine insgesamt 300 m lange Rohr-Rigolen-Anlage mit insgesamt sieben Absetzschächten, auf der Ostseite der Halle in das Grundwasser einleiten zu dürfen.

Der beschränkten Erlaubnis liegen die vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geprüften Planunterlagen des Büros LARS consult, Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, Bahnhofstraße 20, 87700 Memmingen, vom 14.05.2019 (Register 11) zugrunde.

Die beschränkte Erlaubnis wird bis 31.07.2039 befristet.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen***) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **09.08.2019 bis einschließlich 22.08.2019**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg und
- bei der Stadt Memmingen, Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 1. August 2019

54 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	17.09.2019 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	10.09.2019 ab 07:00 Uhr
Woringen	10.09.2019 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	11.09.2019 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	11.09.2019 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	04.10.2019 ab 08:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	04.10.2019 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	17.09.2019 ab 07:00 Uhr
Fellheim	17.09.2019 ab 07:00 Uhr
Pleiß	17.09.2019 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	16.09.2019 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	16.09.2019 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	16.09.2019 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	19.09.2019 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	19.09.2019 ab 07:00 Uhr
Stetten	19.09.2019 ab 07:00 Uhr
Unteregg	20.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 23.09.2019 ab 08:00 Uhr
Lauben 23.09.2019 ab 08:00 Uhr
Westerheim 18.09.2019 ab 07:00 Uhr
Kammlach 25.09.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

27.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen 26.09.2019 ab 07:00 Uhr
Kirchheim 26.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 09.09.2019 ab 08:00 Uhr
Lautrach 09.09.2019 ab 08:00 Uhr
Legau 09.09.2019 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

20.09.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

27.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 11.09.2019 ab 07:00 Uhr
Lachen 11.09.2019 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 13.09.2019 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 13.09.2019 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 18.09.2019 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 18.09.2019 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 01.10.2019 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 30.09.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 12.09.2019 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren 12.09.2019 ab 07:00 Uhr
Hawangen 13.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 25.09.2019 ab 07:00 Uhr
Oberrieden 25.09.2019 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 26.09.2019 ab 07:00 Uhr
Salgen 26.09.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

23.09.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	02.10.2019 ab 07:00 Uhr
Türkheim	02.10.2019 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	02.10.2019 ab 07:00 Uhr
Rammingen	02.10.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	30.09.2019 ab 08:00 Uhr
Mattsies	30.09.2019 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	30.09.2019 ab 08:00 Uhr
Ziegelstadel	27.09.2019 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springmägen (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten
Tel.: 08 31/5 91 17-11

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 6. August 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Bekanntmachung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96 des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße"

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 hat mit Beschluss vom 22.07.2019 den Bebauungsplan mit Grünordnung für das Gebiet „An der Bgm.-Merk-Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Satzung, Begründung und Planzeichnung bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim (Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr; Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Erkheim, 5. August 2019
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **520.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **178.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **373.100 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Sonstiger nicht gedeckter Aufwand (Verwaltungsumlage)	277.400 €
b) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten	95.700 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand in Höhe von **277.400 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2018 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	27 Schüler	37.449,00 €
Gemeinde Lautrach	16 Schüler	22.192,00 €
Markt Legau	<u>157 Schüler</u>	<u>217.759,00 €</u>
	200 Schüler	277.400,00 €
Umlage je Schüler		1.387,00 €

Zu b)

Die durch staatliche Zuwendung nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten in Höhe von **95.700 €** werden nach der Zahl der beförderten Schüler der Gemeinden nach dem Stand vom 01.10.2017 umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Gemeinde Kronburg	76 Schüler	37.684,97 €
Gemeinde Lautrach	52 Schüler	25.784,46 €
Markt Legau	<u>65 Schüler</u>	<u>32.230,57 €</u>
	193 Schüler	95.700,00 €
Umlage je Schüler		495,85 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2019

15.04.2019

15.07.2019

15.10.2019

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Legau, 1. August 2019
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 01.08.2019 bis 23.08.2019, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 16.07.2019 folgende Haushaltssatzung 2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.404.670 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **588.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **1.121.170 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **46.960 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	7.254 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.489 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.591 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.406 Einwohner</u>
	11.740 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 95,50 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	692.757,00 €
Gemeinde Amberg	142.199,50 €
Gemeinde Rammingen	151.940,50 €
Gemeinde Wiedergeltingen	134.273,00 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 195.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 4,00 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	29.016,00 €
Gemeinde Amberg	5.956,00 €
Gemeinde Rammingen	6.364,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	5.624,00 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **520.000 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	40.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	480.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **440.000 €** festgesetzt.

Sammler	25.000 €
Kläranlage	415.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	321.600 €
Gemeinde Amberg	10,00 % =	48.000 €
Gemeinde Rammingen	12,00 % =	57.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	52.800 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 25.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	15.400 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	2.550 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	3.715 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	3.335 €

25.000 €

b) UA 7181 Kläranlage 415.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. neue Schnecken u. a.	395.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	63,00 % =	261.450,00 €
Gemeinde Amberg	11,50 % =	47.725,00 €
Gemeinde Rammingen	12,50 % =	51.875,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % =	<u>53.950,00 €</u>

415.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Türkheim, 16. Juli 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.08.2019, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 14.08.2018 bis 21.08.2018 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat